

# Studienplan für die Bachelor und Masterprogramme des Historischen Instituts (Änderung)

---

*Die Philosophisch-historische Fakultät,*

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

*beschliesst:*

## **I.**

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Historischen Instituts der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Das Historische Institut bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Geschichte die folgenden Studienprogramme an:

*a bis c* unverändert,

*d* Bachelor-Studienprogramm Ba Minor in Geschichte (30 KP),

*e* unverändert,

*f* Master-Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30 KP) für Studierende mit Bachelor-Minor im Umfang von 60 KP,

*g* unverändert,

*h* Master-Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30 KP) für Studierende mit Bachelor-Minor im Umfang von 30 KP (30/30).

**Art. 12** Im Studienprogramm Ba Major in Geschichte steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 Kreditpunkten zur freien Verfügung. In diesem können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, die als Freie Leistung angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). Die Punkte aus dem Wahlbereich können während des gesamten Bachelorstudiums erworben werden und sind in keiner Weise relevant für den Übertritt von der propädeutischen Phase ins Hauptstudium.

**Art. 18** Im letzten Semester des Studienprogramms Ba Major in Geschichte ist eine Bachelorarbeit (10 KP) zu verfassen (Art. 29 RSL 05). Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Für den Umfang der Bachelorarbeit gilt ein Richtwert von 40 Seiten oder 95.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Wird eine Bachelorarbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden.

**Art. 20** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

**Art. 21** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 19.

<sup>4</sup> Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

**Art. 33** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

**Art. 34** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 32.

**Art. 39** Im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 Kreditpunkten zur freien Verfügung. In diesem können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, die als Freie Leistung angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). Die Punkte aus dem Wahlbereich können während des gesamten Studiums erworben werden und sind in keiner Weise relevant für den Übertritt von der propädeutischen Phase ins Hauptstudium.

**Art. 47** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

**Art. 48** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 46.

<sup>4</sup> Unverändert.

#### **4. Ba Minor in Geschichte (30 KP)**

**Art. 50** Der Ba Minor in Geschichte 30 KP wird in einem der beiden Epochenschwerpunkte - "Geschichte vor 1800" und "Geschichte nach 1800" - studiert.

**Art. 51** Der Ba Minor in Geschichte 30 KP setzt den Akzent auf Methodenfragen sowie auf die Vermittlung von Grundlagenwissen.

**Art. 52** <sup>1</sup> Dieser Minor steht Studierenden aller Fakultäten offen. Studierende, welche ihren Major an der Philosophisch-historischen Fakultät absolvieren, dürfen dieses Studienprogramm nur belegen, wenn die übrigen 30 KP ausserhalb der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert werden (Art. 16 Abs. 3 RSL 05).

<sup>2</sup> Studierende des Studienprogramms Ba Major in Geschichte dürfen dieses Studienprogramm nicht belegen (Art. 16 Abs. 2 RSL 05).

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 53** <sup>1</sup> Der Ba Minor in Geschichte 30 KP richtet sich in Studiendauer nach den Anforderungen der Fakultät des oder der betreffenden Studierenden.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 54** <sup>1</sup> Im Ba Minor in Geschichte 30 KP kann in folgenden Epochenschwerpunkten (ES) studiert werden:

- a unverändert,
- b unverändert.

<sup>2</sup> bis <sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 55** Das Studium im Ba Minor in Geschichte 30 KP wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

**Art. 56** Im Ba Minor in Geschichte 30 KP existiert kein Wahlpflichtbereich.

**Art. 58** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Im Übrigen darf im Ba Minor in Geschichte 30 KP keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.

**Art. 59** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

**Art. 60** <sup>1</sup> Der Abschluss des Ba Minor in Geschichte 30 KP erfolgt kumulativ.

<sup>2</sup> Im Ba Minor in Geschichte 30 KP müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert und alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten verfasst werden.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58.

**Art. 71** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

**Art. 72** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 70.

<sup>4</sup> Unverändert.

## **2. Ma Minor in Geschichte (30 KP) für Studierende mit Ba Minor im Umfang von 60 KP**

**Art. 83** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

**Art. 84** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 82.

**Art. 95** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

## **4. Ma Minor in Geschichte (30 KP) für Studierende mit Ba Minor im Umfang von 30 KP (30/30)**

**Art. 97** Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) besteht aus Lehrveranstaltungen der Bachelor- wie der Masterstufe. Die Studierenden besuchen zuerst Lehrveranstaltungen in demjenigen Epochenschwerpunkt, den Sie im Verlauf ihres Bachelorstudiums nicht gewählt haben. Daneben besuchen sie Veranstaltungen in einem frei gewählten Fachschwerpunkt (Art. 101).

**Art. 98** Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) setzt den Akzent auf die Vertiefung der Methoden der Geschichtswissenschaft und der empirischen Kenntnisse.

**Art. 99**<sup>1</sup> Dieser Minor steht Studierenden offen, die ein Studienprogramm Bachelor-Minor in Geschichte im Umfang von 30 KP absolviert haben. Ansonsten richten sich die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den Bestimmungen von Artikel 4 f. RSL 05.

<sup>2</sup> Für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) werden mindestens zwei Fremdsprachen vorausgesetzt, die durch das Maturitätszeugnis oder eine Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind. Latein ist für das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) obligatorisch, sofern als Fachschwerpunkt (FS) Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte gewählt werden. Für die übrigen Fachschwerpunkte ist Latein nicht obligatorisch. Der Nachweis kann durch Maturitätszeugnis, Ergänzungsprüfung oder durch Ergänzungskurse im Umfang von 9 KP (10 SWS) erbracht werden. 9 KP (10 SWS) erbracht werden. Diese Leistungen werden nicht an das Masterstudium angerechnet, sondern separat in einem Diploma Supplement ausgewiesen. Wird der Fachschwerpunkt Alte Geschichte gewählt, kann alternativ zu Latein auch ein Nachweis in Griechisch erbracht werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 100**<sup>1</sup> Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) besteht ausschliesslich aus dem Masterstudium (7. bis 9. Semester), wobei sich die Gliederung der Regelstudienzeit an einem Bachelor-Studienprogramm von sechs Semestern orientiert. Der Ma Minor in Geschichte (30/30) wird in der Regel am Ende des 9. Semesters abgeschlossen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 101** Das Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) setzt sich zusammen aus folgenden Epochen- (ES) und Fachschwerpunkten (FS):

- a Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800,
- b Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800.

Zum Epochenschwerpunkt Geschichte vor 1800 gehören alle Veranstaltungen aus den Fachschwerpunkten c-e und g. Zum Epochenschwerpunkt Geschichte nach 1800 gehören alle Veranstaltungen aus den Fachschwerpunkten f und h. Die Veranstaltungen des Fachschwerpunktes i werden in der Ausschreibung jeweils einem Epochenschwerpunkt zugeordnet.

- c Fachschwerpunkt 1: Alte Geschichte (AG),
- d Fachschwerpunkt 2: Mittelalterliche Geschichte (MG),
- e Fachschwerpunkt 3: Neuere Geschichte (NG),
- f Fachschwerpunkt 4: Neueste Geschichte (NNG),
- g Fachschwerpunkt 5: Ältere Schweizergeschichte (CH-),
- h Fachschwerpunkt 6: Neuere Schweizergeschichte (CH+),
- i Fachschwerpunkt 7: Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte (WSU).

Die Veranstaltungen können in der Ausschreibung auch mehreren Fachschwerpunkten zugewiesen werden. Grund- und hilfswissenschaftliche Veranstaltungen (HW-Übungen) können unabhängig vom Fachschwerpunkt besucht werden.

**Art. 102** Das Studium im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) wird im Rahmen der in Anhang 1 und Anhang 2 beschriebenen Module und Lehrveranstaltungen sowie durch das Verfassen der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten absolviert.

**Art. 103** Im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) existiert kein Wahlpflichtbereich

**Art. 105** Eine Fachprüfung wird im Ma Minor in Geschichte (30/30) nicht durchgeführt.

**Art. 106**<sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Im Übrigen darf im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) keine Note unter 4 gemäss Artikel 24 RSL 05 kompensiert werden.

**Art. 107** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Leistungskontrolle erfolgt in Absprache mit dem Dozenten, der Dozentin spätestens im darauf folgenden Semester. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden (Art. 23 RSL 05).

ZUSAMMEN-  
FASSUNG  
MASTER-  
MINOR  
(30/30)

**Art. 108**<sup>1</sup> Der Abschluss Studienprogramms Ma Minor in Geschichte (30/30) erfolgt kumulativ.

<sup>2</sup> Im Studienprogramm Ma Minor in Geschichte (30/30) müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert sowie alle in Anhang 1 genannten schriftlichen Arbeiten verfasst werden.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 106.

II.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Bern, den 25. Mai 2010

Im Namen der Philosophisch-historischen  
Fakultät

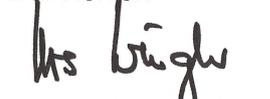
Die Dekanin:

  
Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, den 6. Juli 2010

Der Rektor:

  
Prof. Dr. Urs Würgler